

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

**32. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 23. Dezember 2003      Nr. 48**

---

<b>Bekanntm. vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
17.12.2003	<b><u>Gemeinde Handeloh</u></b> Bebauungsplan Nr. 2 „Büsenbachtal, 2. Änderung“	795
10.11.2003	<b><u>Samtgemeinde Hanstedt</u></b> Flächennutzungsplan - 20. Änderung (Teilplan 10 „Hanstedt“, Teiländerungen 20.1 in Hanstedt sowie Teiländerung 20.2 in Nindorf)	797
10.12.2003	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b> Orsteilkäranlagen- und Gebührensatzung Wümmepark - 3. Änderung	800
10.12.2003	Straßenreinigungssatzung – 2. Änderung	801
10.12.2003	Straßenreinigungsverordnung – 2. Änderung	802

# GEMEINDE HANDELOH DER GEMEINDEDIREKTOR



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 2 „Büsenbachtal, 2. Änderung“ der Gemeinde Handeloh

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Büsenbachtal“ gem. § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

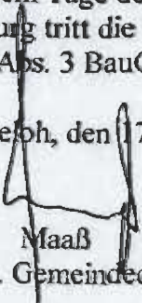
Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Büsenbachtal“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Büsenbachtal“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Handeloh, den 17.12.03

  
Maaß  
stellv. Gemeindedirektor

Gemeindebüro Handeloh:	Am Markt 1, 21256 Handeloh
Sprechzeiten:	mo., di., do. und fr. 9.00-11.00 Uhr, do. 16.00-18.00 Uhr mi. geschlossen
Gemeindedirektor:	nach telefonischer Absprache
Telefon:	0 41 88 / 888 760
Fax:	0 41 88 / 888 765

# Gemeinde Handeloh:

## Bebauungsplan "Büsenbachtal 2. Änderung"

### Übersichtsplan





# Samtgemeinde Hanstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Hanstedt, den 10.11.2003

## BEKANNTMACHUNG

### über die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hanstedt (Teilplan 10 „Hanstedt“, Teiländerungen 20.1 in Hanstedt sowie Teiländerung 20.2 in Nindorf)

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 26.06.2003 sowie vom 23.07.2003 (beide Az.: 204.32 – 21101 – WL/Han-20) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch die vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 02.12.1999 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

#### Teiländerung 20.1, Ortsteil Hanstedt:

Rd. 2,6 ha Mischgebietsfläche und 0,2 ha Grünfläche westl. „Am Eichhof“, nördlich des an die „Buchholzer Straße“ angrenzenden Baugebietes.

#### Teiländerung 20.2, Ortsteil Nindorf:

Rd. 0,9 ha Mischgebietsfläche und 0,2 ha Grünfläche östliche der L 213 „Rotdornstr.“, anschließend an das Grundstück „Rotdornstr.“ 21 bis einschließlich „Rotdornstr.“ 33.

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung mit den Teiländerungen 20.1 und 20.2 ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplänen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. sind Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu bei der Samtgemeindeverwaltung (Bauverwaltungsamt) im Rathaus, 21271 Hanstedt, Rathausstr. 1, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hanstedt wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Der Samtgemeindebürgermeister

Hintz



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



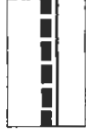
Gemischte Bauflächen

Grünflächen

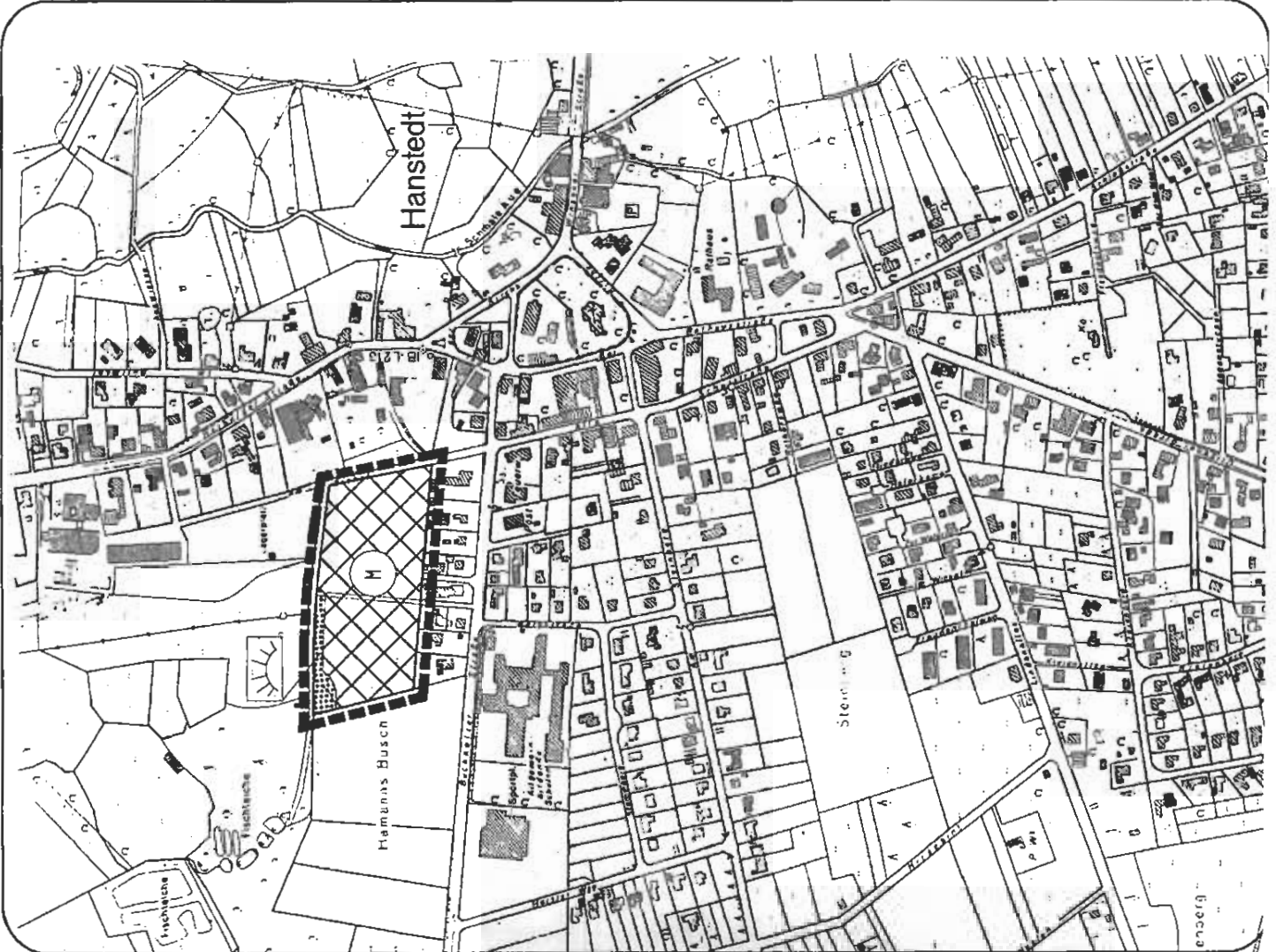


Eingrünung zur freien Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches

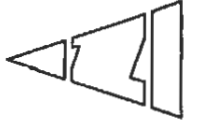


# SAMTGEMEINDE HANSTEDT

## 20. ÄNDERUNG 20.1 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HANSTEDT

1 : 5000

09/99





3. Änderungssatzung  
zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche  
Ortsteilkärlaranlage Wümmepark und die Erhebung von Benutzungsgebühren  
(Ortsteilkärlaranlagen- und Gebührensatzung Wümmepark)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 5, 8 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 10.12.2003 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 17.06.1999 beschlossen:

§ 1

**Gebührensatz**

Der § 17 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser **8,50 Euro**.
- b) Die Grundgebühr beträgt je Wohngebäude **150,- Euro jährlich**.

§ 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Tostedt, den 10. Dezember 2003

  
Oelkers

Samtgemeindebürgermeister



2. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Straßenreinigung  
in der Samtgemeinde Tostedt  
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 01 2003 (Nds. GVBl. Seite 36) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 09.1980 (Nds.GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds.GVBl. S. 378), hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenrcinigung in der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1**

In § 4 Abs. 2 wird der Betrag von „5.000,00 DM“ durch „5.000,00 €“ ersetzt.

**§ 2**

Im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung wird im Buchstaben g) hinter der letzten Klammer ein Komma gesetzt und das Wort „Poststraße“ angefügt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Tostedt, den 10. Dezember 2003



Samtgemeindebürgermeister





**2. Änderungsverordnung  
zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Tostedt  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1, 55 und 61 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) geändert durch Gesetz vom 20.11.201 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 398), hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 10.12.2003 für das Gebiet der Samtgemeinde Tostedt folgende 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Tostedt vom 08.11.1988 erlassen:

**§ 1**

Im § 3 Abs. 7 wird hinter dem zweiten Satz folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Einsatz von Feuchtsalz ist zulässig.“

**§ 2**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NGefAG.)

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 08.11.2008.

Tostedt, den 10. Dezember 2003

  
Samtgemeindebürgermeister

